

Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche – was genau können Vereine erwarten?

Infos zum Umgang mit dem Ehrenamtsfreibetrag

Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung
„redmark der verein“, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht,
Freiburg

Zum Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Bundesrat

Drucksache **692/09**

28.08.09

R

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/13537 – den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
– Drucksache 16/10120 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.09.09
Erster Durchgang: Drs. 399/08

Vertrieb: Bundestag (Legislativgeschäft), Postfach 1315, 53119 Bonn
Telefon: (0228) 69-10-10, Telefax: (0228) 69-10-10
www.bundestag.de

Drucksache 692/09

2

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 31a Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“ durch die Angabe „§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 42“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31a und 42“ ersetzt.“
2. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. Artikel 5 wird Artikel 2.

Bundesrat

zu Drucksache **692/09**

14.09.09

R

Berichtigung

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 11. September 2009

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 beschlossenen

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich
tätigen Vereinsvorständen
- Bundestagsdrucksachen 16/10120, 16/13537 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die nachfolgende Berichtigung vorzunehmen:

In Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 40 wird die Angabe "des § 28" durch die Angabe "der §§ 28, 31a Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Dr. Stelzl

Gesetzliche Grundlagen

Der neue § 31 a BGB zur persönlichen Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstands

- (1) Haftung gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

- (2) Anspruch auf Haftungsfreistellung gegen den Verein, wenn er von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Das große Ziel: So sollte die Vorstandshaftung auch bei der Sozialversicherung entschärft werden:

§ 28e SGB IV sollte wie folgt geändert werden:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags obliegt bei natürlichen und juristischen Personen deren gesetzlichen Vertretern, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen deren Geschäftsführern.

2. Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstands eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich ist.



Das große Ziel: So sollte die Vorstandshaftung auch bei der Steuer entschärft werden:

§ 34 AO sollte wie folgt geändert werden:

Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstands eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.



§ 69 AO sollte wie folgt geändert werden:

Dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 haben.



Was gilt nun? Dies sehen die bisherigen Haftungsvorschriften der Abgabenordnung vor:

§ 34 AO:

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen.

Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

Ergänzend dazu § 69 AO zur Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Davon unabhängig greift auch nach wie vor die Spendenhaftungsregelung nach § 10b Abs. 4 EStG.

Zur Vereinshaftung allgemein:

§ 31 BGB Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Bisherige Haftungsregelungen in der Vereinspraxis



Mögliche Haftungsgründe/Haftungsmaßstäbe:

- § 823 BGB deliktische Haftung
- § 823 BGB Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen
- § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit
- §§ 31, 278 BGB Haftung des Vereins für Organe
- § 28e SGB IV Haftung für zutreffende Sozialversicherungsbeiträge als gesetzlicher Vertreter
- §§ 34, 69 AO Haftung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten als gesetzlicher Vertreter

Das gilt am Tag nach der Gesetzesverkündung:

§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

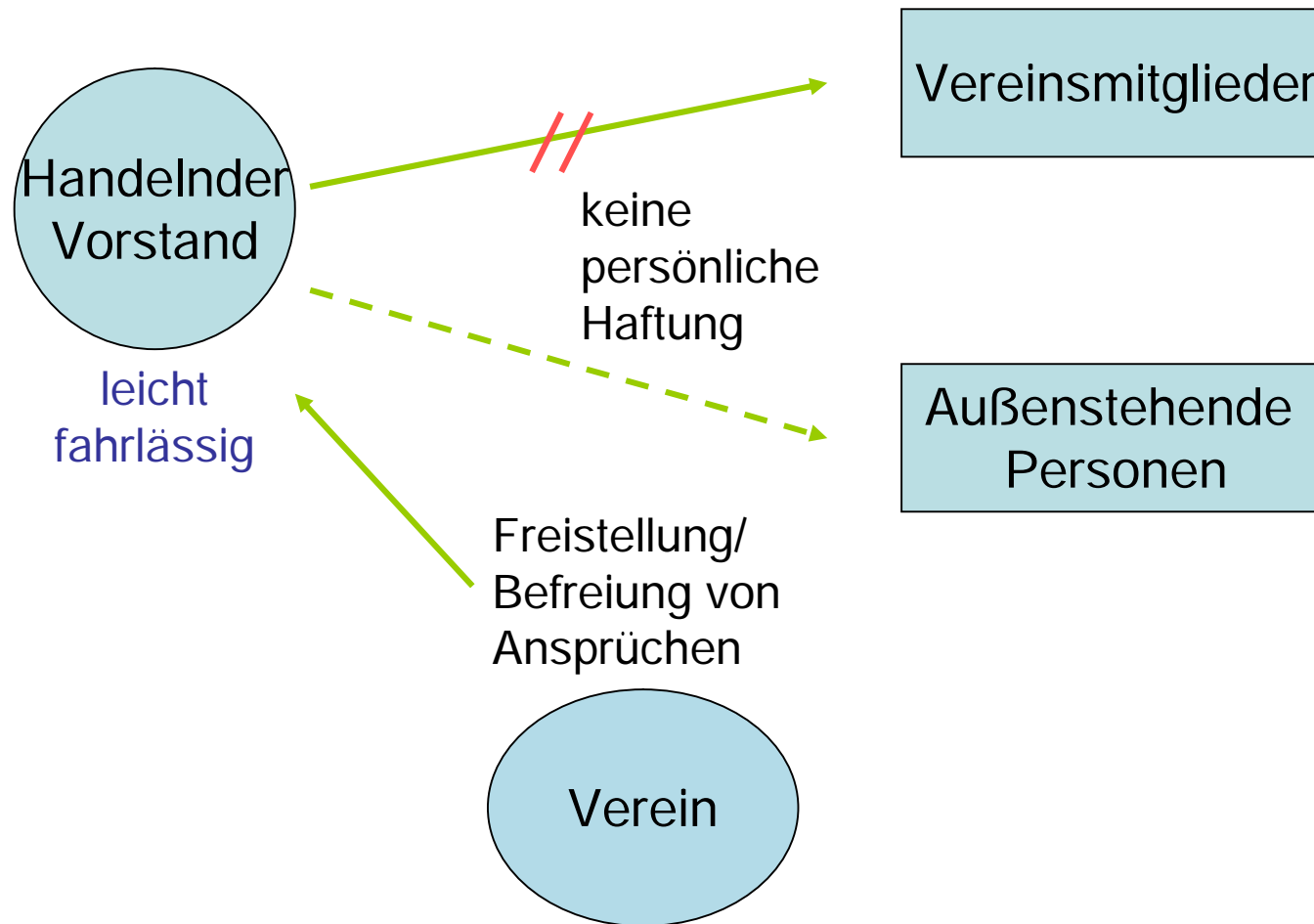
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Die neue Haftungsregelung nach § 31a BGB







Beispiele zur Neuregelung nach § 31a BGB

Zur neuen Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder nach § 31a BGB


Fall: Das zuständige Vorstandsmitglied V übersieht leicht fahrlässig eine E-Mail, in der sich ein für den Winterdienst auf dem Vereinsparkplatz zuständiges Vereinsmitglied krankmeldet.




Variante 1: Ein Vereinsmitglied fährt aufgrund der dadurch entstandenen Schneeglätte mit dem Auto gegen einen Zaun.



Da nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt, haftet V weder gegenüber dem Vereinsmitglied noch gegenüber dem Verein für den entstandenen Schaden.



Variante 2: Ein vom Verein beauftragter Handwerker fährt mit dem Auto gegen den Zaun.



Da ein Dritter beteiligt ist, kann dieser von V Schadensersatz für den ihm entstandenen Schaden verlangen. V kann jedoch von dem Verein die Befreiung für seine Verbindlichkeit verlangen.

Zur neuen Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder nach § 31a BGB

Fall: Vorstandsmitglied V weiß, dass das für den Winterdienst zuständige Vereinsmitglied krank geworden ist. Er weiß auch, dass auf dem Vereinsgelände Schneeglätte vorhanden ist und unternimmt nichts.

Variante 1: Ein Vereinsmitglied fährt aufgrund der dadurch entstandenen Schneeglätte mit dem Auto gegen einen Zaun auf dem Vereinsgelände.

Variante 2: Ein vom Verein beauftragter Handwerker fährt mit dem Auto gegen den Zaun auf dem Vereinsgelände.

Da V grob fahrlässig gehandelt hat, ist er in beiden Varianten dem Verein gegenüber verantwortlich.

Ebenso ist er gegenüber dem geschädigten Handwerker verantwortlich. Er wird vom Verein keine Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen können.

Handlungs- und Regelungsbedarf über eine Vorstandsordnung wegen Kompetenzzuweisung/ Zuständigkeit?

Muster einer Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § ... der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § ... der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten (alternativ: Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt).

- (Weitere Alternative: Eine Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens ... Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen/mitwirken).
- Soweit im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich oder fernmündlich an die hierfür benannte Empfängeradresse im Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht von Form- und Fristanforderungen wegen der besonderen Dringlichkeit erfolgen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich bekannt gegeben werden, bei Mitteilung der Tagesordnungspunkte für die anstehende Beschlussfassung zur Sitzung. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

.....

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für:

.....

Der Schatzmeister ist zuständig für:

.....

Der Schriftführer ist zuständig für:

.....

Das Vorstandsmitglied des ist zudem zuständig für:

.....

Die Verpflichtung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, den Gesamtvorstand regelmäßig oder bei Dringlichkeit unverzüglich über besondere Geschäftsvorgänge/Entwicklungen im übergeordneten Vereinsinteresse zu informieren, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gem. § ... der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand beschließt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen, wenn:

- dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
- der 2. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
- ein Fall des § 181 BGB (Interessenkollision) vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzende wird vertreten durch
- der Schatzmeister wird vertreten durch

(3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben, unabhängig vom Bedarf einer internen vorherigen Abstimmung auf Vorstandsebene. Dies jedoch mit der erklärten Zielsetzung einer für die Geschäftstätigkeit notwendigen Handlungsfähigkeit bei der Vorstandsarbeit.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister (alternativ: weitere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einzeln) dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden, auch nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder (alternativ: und des Geschäftsführers) aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert/ergänzt werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen/die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 12 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden/Sitzungsleiter unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigungen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und Stimme, das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs. 1 BGB als Neinstimmen, (alternativ: Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt).

§ 14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter im Verhinderungsfall und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erteilung einer Protokollabschrift der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

(Alternative Ergänzung):

(4) Bei fehlender Einstimmigkeit und auf ausdrücklichen Antrag sind bei aus Vereinssicht relevanten Beschlussvorgängen/Grundsatzbeschlüssen ein gegenteiliges Votum als Mindermeinung zum Abstimmungsergebnis eines einzelnen teilnehmenden und überstimmten Vorstandsmitglieds sofort vom Protokollführer mit zu protokollieren .

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse/Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § ... der Satzung besondere Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben nach § ... der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll.

H. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Der Überblick: § 31a BGB zur persönlichen Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstands

- Erstreckt sich nicht auf die Bereiche Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Haftungserleichterung im Innenverhältnis war vorher schon per Satzung möglich
- Verlagert externe Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit vom Vorstand auf den Verein
- Die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist eine Auslegungsfrage in jedem Einzelfall
- Haftungsfreistellung nur für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 € jährlich nicht übersteigt

Fazit:

- Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bleibt weiterhin eine wichtige Zusatzversicherung, wenn ein Vereinsvorstand vor persönlichen Schadenersatzansprüchen geschützt werden will.
- Auch die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche gehört zu den Aufgaben ²⁵ einer (Vermögensschaden-) Haftpflichtversicherung

Vermögenshaftpflichtversicherung für Vereinsvorstände: Beitragstabelle als Orientierung am Beispiel der ARAG

| Vereinsgröße | Standard- Deckungsschutz | | Standard-Deckungsschutz plus | |
|-----------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| | Versicherungssumme 250.000,00 € | Versicherungssumme 500.000,00 € | Versicherungssumme 250.000,00 € | Versicherungssumme 500.000,00 € |
| bis 100 Mtgl. | 329,61 € | 552,12 € | 494,41 € | 828,18 |
| 101 bis 250 Mtgl. | 416,50 € | 697,38 € | 624,75 € | 1.046,07 |
| 251 bis 500 Mtgl. | 493,85 € | 827,05 € | 740,78 € | 1.240,58 |
| 501 bis 750 Mtgl. | 624,75 € | 1.045,97 € | 937,13 € | 1.568,95 |
| 751 bis 1.000 Mtgl. | 747,34 € | 1.251,86 € | 1.121,01 € | 1.877,79 |
| 1.001 bis 1.250 Mtgl. | 898,45 € | 1.505,35 € | 1.347,68 € | 2.258,03 |
| 1.251 bis 5.000 Mtgl. | 1.071,00 € | 1.794,54 € | 1.606,50 € | 2.691,81 |
| über 5.000 Mtgl. | Anfrage | Anfrage | Anfrage | Anfrage |

Zum Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldung zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

Bundesrat

Drucksache **691/09**

28.08.09

R

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache
16/13542 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum
Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen**
– Drucksache 16/12813 –

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 18.09.09
Erster Durchgang: Drs. 179/09

Der Überblick:

- Wichtige Änderungen im BGB zu den Vertretungsregelungen
§§ 26, 28, 70
- Änderungen bei der Vereinsregisteranmeldung mit der
Möglichkeit auch elektronischer Vereinsanmeldungen
- Regelungen zu einer Einsicht in das Vereinsregister

Bisherige Regelung zu § 26 BGB:

§ 26 BGB Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

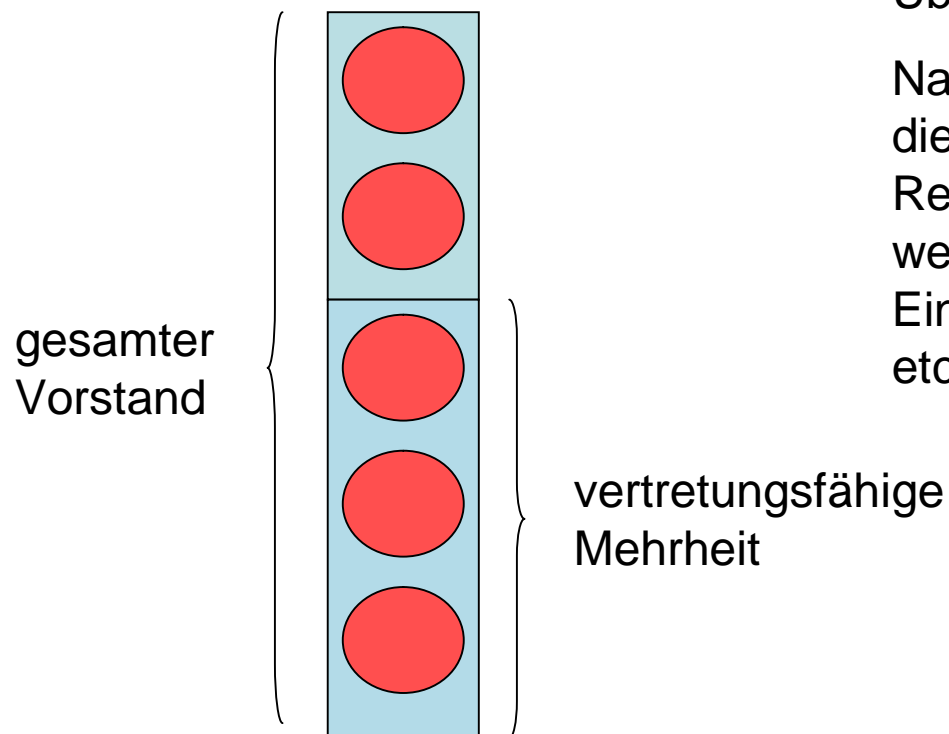
Die Neuregelung zu § 26 BGB:

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 26 BGB: Klarstellung der Vertretungsregeln des Vorstands

Besteht der vertretungsberechtigte Gesamtvorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.



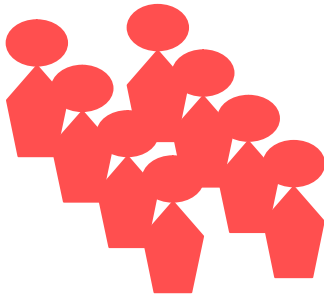
Üblich:

Nach § 40 BGB kann durch die Satzung eine andere Regelung bestimmt werden, also z. B. Einzelvertretungsbefugnis etc.

§§ 32 Abs. 1 S. 3, 33, 41 S. 2 BGB:**Veränderung der Stimmgewichtung**

Klarstellung bei der Abstimmung in Mitgliederversammlungen: Es werden jeweils die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebene Stimmen“ ersetzt.

früher



Neuregelung



In der Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung nur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausschlaggebend. Nach der BGH-Rechtsprechung bleiben wie bisher Enthaltungen unberücksichtigt. Eine Stimmenthaltung ist somit nicht mit einer Ablehnung gleichzusetzen. Die Mehrheit muss aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen zustande kommen. Ungültige Stimmen werden ebenso wie Enthaltungen nicht für die Mehrheit berücksichtigt.

§ 40: Abweichende Regelungen in der Satzung

Satz 1:

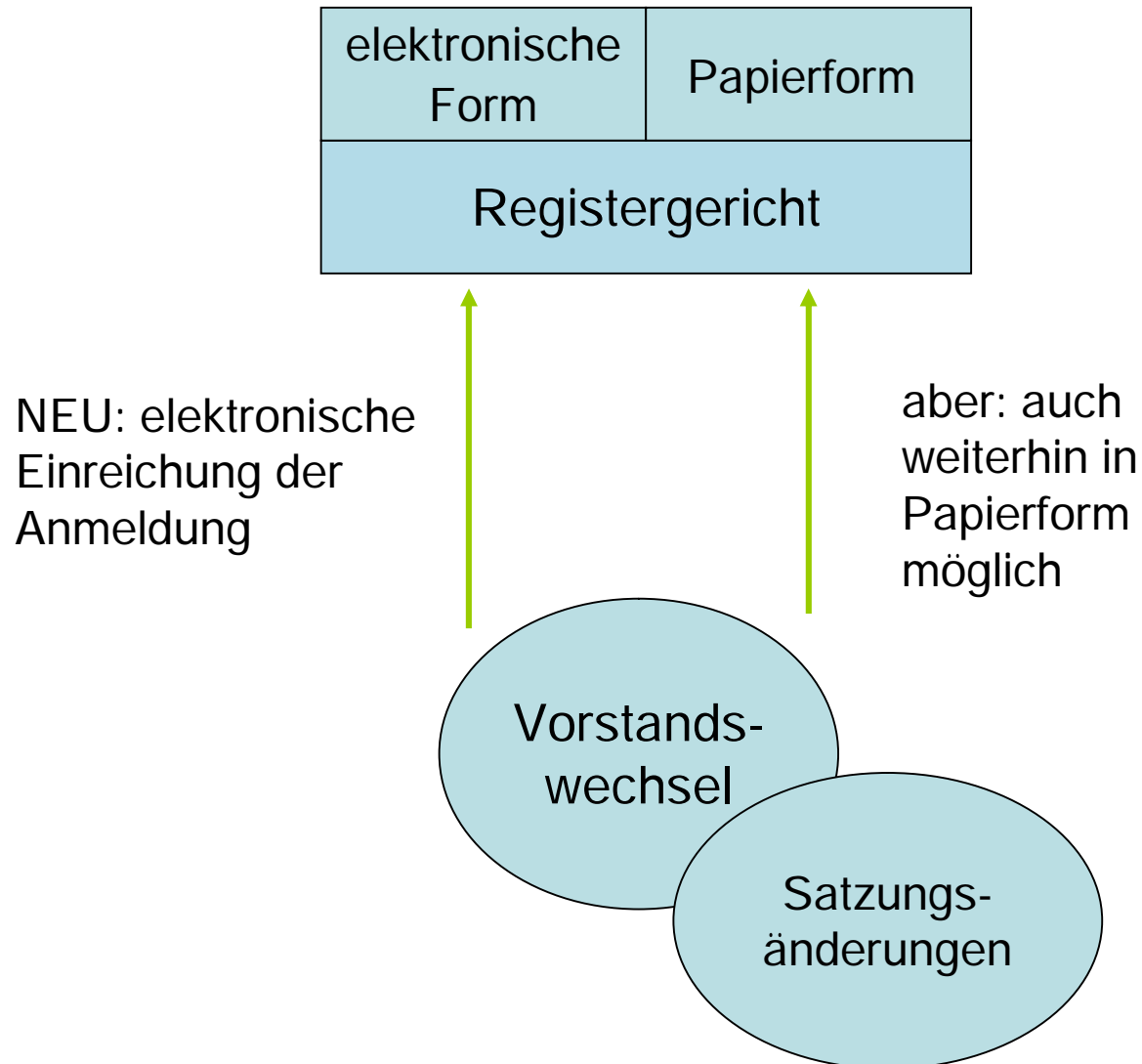
Die Vertretungsregeln des Vorstands nach § 26 Abs. 2 S. 1 können durch die Satzung geändert werden.

Satz 2:

Von § 34 BGB kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

Dies bedeutet, dass auch der Vorstand von seinem Stimmrecht bei Abstimmungen ausgeschlossen ist, soweit die Abstimmung ihn persönlich betrifft, also eigene Angelegenheiten.

Elektronische Anmeldung im Vereinsregister



Anmeldung einer Satzungsänderung an das Registergericht

SC A e. V., >Anschrift<
Der Vorstand

An das
Amtsgericht >Ort<
- Registergericht -
>Straße<
>Ort<

Datum

Register Nr. ...

hier: Anmeldung einer Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen, die wir hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden:

1. Ergänzung von § ... Absatz ... um einen weiteren Absatz ...
2. Änderung von § ... Absatz ... dahingehend, dass
3. Aufhebung von § ... Absatz ..., da die Regelung aufgrund der Neufassung von § ... Absatz ... überflüssig wurde.
4. Neufassung des § ..., da die Vertretungsregelung des Vereins neu gefasst werden musste.
5. ...

nach Maßgabe des Protokolls der o. a. Versammlung.

Urschrift und Abschrift der Versammlungsniederschrift vom sowie eine Abschrift des Einladungsschreibens sind beigelegt.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

<Unterschrift(en) des Vorstandes nach § 26 BGB>

<Beglaubigungsvermerk eines Notars über die Echtheit der Unterschrift(en)>

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Im BGB:

- § 31a: Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder
- § 26: Vorstand und dessen Vertretung
- § 28: Beschlussfassung des Vorstands
- §§ 32 Abs. 2, 33, 41: Stimmgewichtung bei Abstimmungen
- § 40: Beschlussfassung des Vorstands
- §§ 43, 44: Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 66: elektronische Bekanntmachung des Amtsgerichts
- §§ 75 – 79: Neuregelung für Insolvenzverfahren/Liquidation

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

In der ZPO:

§ 50 II: Parteifähigkeit/Klageberechtigung nichtrechtsfähiger Vereine

Ein Verein, der nichtrechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden, in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

In der Vereinsregisterverordnung:

Anmeldepflicht und deren Form, Einsicht in das Vereinsregister, Führung der Registerakten u. Ä.

Abschließend:

Teilweise Übernahme der BGB-Änderungen auch für Stiftungen

**Der neue Ehrenamtsfreibetrag
nach § 3 Nr. 26a EStG mit
Konkretisierung, zuletzt durch
BMF-Schreiben v. ~~22.04.2009~~**

Kernaussagen zum Freibetrag

Der persönliche Steuerfreibetrag von **500 €** nach § 3 Nr. 26a EStG kann für erhaltene Vergütungen im **Vorstandsamtsamt**, aber auch für **nebenberufliche, bezahlte Tätigkeiten** für gemeinnützige Körperschaften genutzt werden.

- Angemessene Aufwandsentschädigungen
- Fremdvergleich: Keine unüblichen Vergütungen
- Zuflussprinzip beachten: Auszahlung durch Verein, auf Funktion als Jahresfreibetrag und
- Aufwandsverzicht/Rückspenden bei Auszahlungsfälligkeit möglich.

Wer ist begünstigt?

- (1) Der neue Freibetrag kann u. a. genutzt werden für pauschale Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für ehrenamtliche Funktionsträger als:

Vorstandsmitglied

- Vorsitzender, Präsident
- Kassenwart, Schatzmeister, Kassenprüfer
- Sportwart und andere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Abteilungs- oder Spartenleiter

- Vorsitzender
- andere Vorstandsmitglieder

Problem: Ehrenamtsgrundsatz in der Satzung. Nach bisherigem BMF-Schreiben Übergangsfrist bis ~~31.12.2009~~.

- Wenn die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Vorstandstätigkeit vorschreibt, Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder unproblematisch für die Gemeinnützigkeit. Aber: Angemessenheitsgrundsatz nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO beachten.
- Wenn Ehrenamtlichkeitsgrundsatz in Satzungen verankert, Änderung erforderlich.
- Wurden im Zeitraum ab 10.10.2007 Zahlungen an Vorstandsmitglieder geleistet, trotz Ehrenamtsgrundsatz, muss Satzungsänderung bisher bis 31.12.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Wird die Übergangsregelung bis ~~30.06.2010~~ noch verlängert?

Wer ist weiterhin begünstigt?

- (2) Jeder, der nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder für eine inländische juristische Person tätig ist, kann grundsätzlich auch diesen Freibetrag nutzen.

Begünstigter Personenkreis u. a.:

- Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle für Mitgliederverwaltung, Internetnutzung etc., also vorrangig im ideellen Bereich
- Schiedsrichter im Amateurbereich
- Mitglieder/Nichtmitglieder für Tätigkeiten, z. B. als
 - Platzwart, Zeugwart, Ordner, Sanitäter.
- Bei nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnissen und Nutzung des Freibetrags Erklärung des Vereinshelfers zum Lohnkonto nehmen.

Kein Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bei gleichzeitiger sonstiger Freibetragsregelung

§ 3 Nr. 12, 13 EStG

- Entschädigung aus öffentlichen Kassen sowie § 3 Nr. 26 EStG
Übungsleiter-Freibetrag.

Möglich aber:

- Ersatz von Reisekosten § 3 Nr. 16 EStG
- Ersatz von Auslagen § 3 Nr. 50 EStG

Hinweis: Bei getrennten Tätigkeiten ist die jeweilige Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags/Übungsleiterfreibetrags möglich.

Kein „Verlust“ zulässig, auch kein Steuerabzugsbetrag.

Aufpassen: Kein Freibetrag bei bezahlter Beschäftigung im nicht begünstigten Steuerbereich

Beispiel: Mitarbeiter/-in in der Gastronomie

- Vereinsgaststätte
- Kuchenverkauf beim Sommerfest
- Bratwurst- und Getränkeverkauf bei Spielen
- Betreuung von Basar-Ständen
- Einsatz als Bedienung

Mitarbeiter bei anderen wirtschaftlichen Aktivitäten – wiGB Sport



Keine Chance derzeit für Vergütungen/Aufwandsentschädigungen an Amateursportler.

Vertrag mit Erklärung für nebenberufliche Vereinsbeschäftigung bei Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags

Zwischen

Frau/Herr....., Anschrift,
 – nachfolgend: „Vereinsmitarbeiter“ –

und

deme. V., ges. vertreten durch den Vorstand, für diesen
 handelnd Frau/Herr, Anschrift des
 Vereins.....,
 – nachfolgend: „Verein“ –

wird folgende Vereinbarung bei gleichzeitiger Nutzung des persönlichen Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG abgeschlossen:

§ 1 Inhalt des Vereinbarung

1. Der ehrenamtlich engagierte Vereinsmitarbeiter ist gegen geringfügige Entlohnung mit einer Aufwandsentschädigung/Vergütung nebenberuflich für den Verein in der Funktion als _____ tätig.
2. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines nebenberuflichen Vertragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgabenstellung des Vereins geleistet.
3. Die Tätigkeit des ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiters umfasst folgende Aufgaben:
 1.
 2.
 3.

§ 2 Umfang der Tätigkeit

(Zutreffendes ankreuzen)

1. Die Tätigkeit des Vereinsmitarbeiters beginnt am
 - Das Vertragsverhältnis ist befristet bis zum Es endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
 - Die Vereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.
3. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit und die hierfür geleistete Aufwandsentschädigung beträgt _____ Stunden pro Woche mit einer Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Stunde/_____ Euro insgesamt pro Monat. Die Vertragsparteien legen hierbei einen Stundenaufwand von insgesamt _____ Stunden pro Woche/pro Monat zugrunde.

Beispiele zum Freibetrag nach

§ 3 Nr. 26a EStG

(500,00 €)

Beispiel

Vorstandsmitglied Klaus erhält von seinem gemeinnützigen Verein eine jährliche Aufwandspauschale oder ein Vorstandssitzungsgeld in Höhe von 1.200,00 €.

Zusätzlich erstattet ihm der Verein nachgewiesene Reisekosten in Höhe von 300,00 € für Fahrten im Interesse des Vereins.

Lösung

Die Reisekosten sind nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei.

Unser Vorstand kann von der Vorstandspauschale von 1.200,00 € einen Betrag von 500,00 € nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei belassen.

Er hat somit im Rahmen des § 22 Nr. 3 Einkünfte aus sonstigen Leistungen in Höhe von 700,00 € über seine eigene ESt-Erklärung zu versteuern.

Beispiel

Vereinsmitglied Max ist nebenberuflicher Platzwart in seinem Verein. Er erhält eine Vergütung von monatlich 50,00 € für Rasenmäharbeiten, Platzpflege etc.

Lösung

Wegen der Einbindung in den Verein ist die Tätigkeit von Max als nichtselbständiges Arbeitsverhältnis zu bewerten, dies wird daher vom Verein als Mini-Job abgerechnet. Maximal 30,77 % Abgaben sind an die Bundesknappschaft abzuführen.

Der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG kann bei der Abrechnung vom Verein berücksichtigt werden. Die Erklärung zur Nutzung des Freibetrags ist zum Lohnkonto zu nehmen.

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Abzurechnen sind also monatlich | 50,00 € |
| abzüglich Freibetrag | <u>41,00 €</u> |
| abgerechnet werden | 9,00 € |
| | |
| Darauf Abgaben 30,77 % | 2,77 € |

Inhaltsverzeichnis über weitere Arbeitshilfen und Materialien

Die folgenden weiterführenden Arbeitshilfen/Informationsmaterialien befinden sich im Produkt „redmark der verein“ bzw. können bei Bedarf in der Redaktion unter verein@redmark.de angefordert werden:

1. BR-Drucksache 692/09 v. 28.08.2009 zur Haftungsbegrenzung
2. BT-Drucksache 16/13537 v. 22.06.2009 zur Haftungsbegrenzung
3. BT-Drucksache 691/09 v. 28.08.2009 zur elektronischen Vereinsanmeldung
4. Kurzüberblick zu den beiden Gesetzentwürfen, Vereins-News v. 07.07.2009
5. Muster einer Vorstandsordnung „redmark der verein“, Haufe Index 886107



Versicherungen für Vereine: diese Policen brauchen Sie wirklich!

Mittwoch, 23.09.2009, 18.30 Uhr

Thomas Rodenbüsch ist Dipl. Sportlehrer und Versicherungsfachmann und seit 2001 Leiter der Versicherungsbüros der Badischen Sportbünde Freiburg und Karlsruhe. Selbst war er viele Jahre Übungsleiter, Verbands- sowie Vereinstrainer und darüber hinaus in ehrenamtlicher Funktion im Verein und Verband aktiv.



Die Neuregelungen der Vorstandshaftung und weitere Änderungen vereinsrechtlicher Vorschriften – So reagieren Sie rechtssicher in der Praxis!

Dienstag, 03.11.2009, 18.30 Uhr

Der Jurist und Vereinspraktiker Stefan Wagner unterrichtet seit Jahren an der Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in Köln und hält regelmäßig Seminare für Vereine und Verbände. Außerdem ist er Vorsitzender des Schiedsgerichts beim Sächsischen Schwimmverband e. V.

**»redmark der verein«
Das Standardwerk für die Vereinsführung**



Ob Änderungen beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kassenprüfung, Finanzplanung oder Mitgliederversammlung - mit dem Standardwerk „redmark der verein“ sind Sie als Vereinsvorstand in allen Vereinsfragen bestens beraten und bekommen rechtssichere Lösungen.

Loseblattwerk mit CD-ROM und monatsaktuellem Zugriff auf »redmark der verein online«, 78 € inklusive MwSt., zzgl. 6,90 € Versandpauschale
Best.-Nr. 07026

Bestell-Adresse: www.redmark.de/verein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre weiteren Fragen richten Sie an: gerhard.geckle@haufe.de